

**Verein zur Förderung der Staatlichen Berufsbildenden  
Schule für Gesundheit und Soziales in Saalfeld  
Georgius Agricola e.V.**

Pfortenstraße 42 a

07318 Saalfeld

Tel.: 03671/45800 ▪ Fax: 03671/458056 ▪ [www.mefa-saalfeld.de](http://www.mefa-saalfeld.de) ▪ [foerderverein@mefa-saalfeld.de](mailto:foerderverein@mefa-saalfeld.de)

## **Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den „Verein zur Förderung der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit und Soziales in Saalfeld Georgius Agricola“.

**Name, Vorname**

**geb. am**

**Straße u. Hausnr.**

**PLZ/Wohnort**

**Telefon**

**Arbeitsstelle/ Schule**

**Tätig als bzw.**

**Fachrichtg. /Klasse**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Fördervereins an.

Meine Angaben dürfen zur Abwicklung vereinsinterner Arbeitsvorgänge gespeichert und verarbeitet werden.

---

Ort, Datum / Unterschrift

# **Verein zur Förderung der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit und Soziales in Saalfeld Georgius Agricola e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit und Soziales in Saalfeld Georgius Agricola“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Saalfeld.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr.

### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der SBBS in Saalfeld.

1. durch Zusammenfassung der volljährigen SBBS Schüler, der ehemaligen Schüler, der Schülereltern sowie aller Gönner und Freunde zum gemeinsamen Handeln für das Wohl der SBBS, besonders zur Erhaltung und Pflege ihres Bildungsgutes und ihrer Schultradition;
2. durch die Unterstützung aller ihrer kulturellen Bestrebungen, besonders aber für ihr Bildungsgut in Form von regelmäßigen wissenschaftlichen Vorträgen oder entsprechenden anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit zu werben;
3. durch die Beschaffung oder Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, soweit sie über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandträgers hinausgehen, von der Schulleitung aber für einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht für zweckmäßig gehalten werden;
4. durch die Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattungen für die Mitglieder des Fördervereins (außerhalb der regulären Unterrichtszeit);
5. durch die Unterstützung von Schülern und Lehrkräften bei der Fort- und Weiterbildung;
6. durch die besondere Zusammenarbeit von Schülern, Lehrkräften, Schulleitung, den Mitgliedern des Fördervereins und den zuständigen Schulbehörden.

Damit ist der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 in der Fassung vom 13.07.1961 und der

Verordnung zur Durchführung der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) automatisch mit Beendigung der Ausbildung, wenn die weitere Mitgliedschaft nicht schriftlich erklärt wird.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung – wobei jeweils eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird – seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist im letzteren Falle dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung einzureichen. Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 6**

### **Vermögen des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch freiwillige Zuwendung, finanzielle Mitgliedsbeiträge sowie aus Veranstaltungen des § 2 dieser Satzung. Die Beitragszahlung erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 11,00 € / ermäßigt 5,50 € (Schüler und Studenten).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von (2) Jahren gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer von sich ein neues Vereinsmitglied dazu. In diesem Fall kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter.

## **§ 9**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand tritt nach dem Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen
4. die Erstellung eines Jahresberichts zur Verlesung in den Mitgliederversammlungen
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils einmal im Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung oder Bekanntmachung in den Tageszeitungen folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte sowie der beiden Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Anträge
4. Abänderung der Satzung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung der Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder es wünscht, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen worden ist. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung nach Verlesung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dann zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Medizinische Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttretung**

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

**Saalfeld, den 06.11.2012**